

Wochenaufenthalter

Wie ist der Begriff Wochenaufenthalter ursprünglich entstanden

Es finden sich viele Internetseiten und auch Gerichtsurteile die über den Wochenaufenthalt berichten. Dies bezieht sich alles auf das Innerschweizer Verhältnis das man in einem Kanton Wohnhaft ist und in einem anderen Kanton arbeitet und während der Arbeitswoche dort wohnt, also in der Regel während der Woche in dem einem Kanton wohnt, wo die Arbeit ist und am Wochenende in einen anderen Kanton geht, dort wo die Familie zu Hause ist.

Da die steuerlichen Regelungen in der Schweiz auch auf die Gemeinden und den Kantone ausgerichtet sind, kommt es dann darüber zum Streit, wo die Steuern innerhalb der Schweiz zu bezahlen sind.

Man muss bedenken dass es in der Schweiz rund 2.900 Gemeinden gibt, und jede Gemeinde erhebt einen anderen Steuersatz. Und es gibt 26 Kantone gibt, die verschiedene Steuern erheben.

Dies ist alles in Deutschland kein Problem, weil in ganz Deutschland, trotz der 16 Bundesländer, der gleiche Steuertarif gilt.

Woher kommt der Begriff Wochenaufenthalt im Verhältnis zum Europäischen Ausland

Der Begriff Wochenaufenthalter ist im Verhältnis zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz EU entstanden.

Zum 01.Juni 2007 wurde der Begriff Grenzgänger durch das Freizügigkeitsabkommen erweiter. Bis zu diesem Zeitpunkt musste der Grenzgänger gemäss den Regeln zur Erlangung einer Grenzgängerbewilligung im Grenzgebiet zur Schweiz wohnen und täglich in seinen Heimatstaat zurückkehren.

Diese Regelung wurde erweiter das der Grenzgänger nun nicht mehr aus dem Grenzgebiet kommen muss und nicht mehr täglich an seinen Wohnsitz zurückkehren muss. Es genügt die wöchentliche Rückkehr an den Wohnsitz in der EU.

Wochengrenzgänger

Leider führte das zur Benutzung des Begriffs Wochenaufenthalter, der richtig Wochengrenzgänger heissen sollte, damit keine Verwechslung zum Aufenthaltler entsteht.

Der Aufenthaltler wohnt dauerhaft in der Schweiz und pendelt in der Regel nicht.

Wochenaufenthalter im internationalen Verhältnis bei der Besteuerung

Bei einem Wochenaufenthalter handelt es sich um einen Arbeitnehmer, der während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnt und am Wochenende zu seinem Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Steuerliche Folge ist die Besteuerung der schweizer Lohn Einkünfte in der Schweiz zum vollen Quellensteuertarif bei gleichzeitigem Progressionsvorbehalt in Deutschland. Das wiederum bedeutet, dass auf das deutsche Einkommen ein höherer Steuersatz angewendet wird als es ohne die schweizer Lohn Einkünfte der Fall wäre.

Vorbehalt des Doppelbesteuerungsabkommen bedeutet, dass es von diesem Grundsatz abweichende Bestimmungen geben kann.

Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Wochenaufenthalter, der während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnt, eine tägliche Rückkehr an seinen deutschen Wohnsitz zumutbar ist.

Für diesen Fall unterliegt der Wochenaufenthalter der Grenzgängerregelung:
Die schweizer Quellensteuer iHv 4,5 % wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

Eine tägliche Rückkehr wird dann als zumutbar erachtet, wenn für den Arbeitnehmer keine Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht, die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort maximal 110 km beträgt oder die Fahrtzeit (hin und zurück) höchstens 3 Stunden dauert.

Kommentar von Hr. Dr. Gössler:

Es könnte sich leicht jemand im grenznahen Raum in Sicherheit wiegen als Wochenaufenthalter zu gelten und dann vom Finanzamt böse geweckt werden....